

Begründung

1. fachlich

Im Gebiet zwischen Spiegelstraße, Harmoniestraße, Feldstraße und Südstraße, welches im unbeplanten Innenbereich der Stadt Halberstadt liegt und baurechtlich als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen ist, sollen über den Bebauungsplan Nr. 63 „Spiegelstraße/Feldstraße“ Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels getroffen werden, um die im Einzelhandelskonzept vom Oktober 2009 definierten zentralen Versorgungsbereiche der Stadt zu schützen und zu entwickeln.

Einen Entwurf zum Bebauungsplan gibt es noch nicht.

Ein Grundstück zwischen der Spiegelstraße und der Feldstraße ist veräußert worden, der neue Besitzer kündigte an, dort einen Discountmarkt errichten zu wollen. Das Vorhaben entspricht jedoch nicht den Entwicklungszielen der Stadt Halberstadt. Deshalb soll über den Bebauungsplan der Einzelhandel gesteuert werden.

Für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 63 wird deshalb die Veränderungssperre erlassen, um die Planungsziele nicht durch Maßnahmen oder Vorhaben zu gefährden, die den künftigen Festsetzungen des Planes nicht entsprechen oder eine entsprechende Planung erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Satzung über die Veränderungssperre verhindert zunächst für die Dauer von zwei Jahren solche Vorhaben, die der vorgesehenen Planung entgegenstehen oder zu Entschädigungsansprüchen führen können. Ausnahmen für Vorhaben, die die Planung nicht behindern, können bzw. müssen zugelassen werden.

2. finanzielle Auswirkungen

keine